

1. und 2. Negativ, was nun?

Asylrechtliche Eckpunkte des Beschwerdeverfahrens und des
Fremdenpolizeirechts

Linda Greuter



Einleitung/Aufbau

- Aktuelle Rahmenbedingungen
- Die Beschwerdeverhandlung
- Exkurs ins materielle Asylrecht
- Entscheidungsformen des BVwG
- Höchstgerichtliche Beschwerden
- Fremdenpolizeiliche Handlungsformen
- Rückkehr in das Herkunftsland
- Fragen

Zahlen und Fakten

Rang	Abschiebungen – Jänner bis August 2019	Gesamt
1	Slowakei	595
2	Serbien	418
3	Ungarn	409
4	Rumänien	294
5	Polen	278
6	Nigeria	230
7	Afghanistan	169
8	Georgien	107
9	Albanien	104
10	Bulgarien	83
	Top 10	2.687
	Rest	939
	Gesamt	3.626

Quelle: Parlamentarische Anfragebeantwortung vom 30.10.2019- BM Peschorn

Wohin?



Im Jahr 2018 wurden 76 Charterrückführungen per Flug in folgende 17 Destinationen durchgeführt: Pakistan, Kosovo, Nigeria, Georgien, Armenien, Russland, Albanien, Nordmazedonien, Serbien, Afghanistan, Bosnien, Gambia, Aserbaidtschan, Bangladesch, Bulgarien und Kroatien.

Im Jahr 2018 wurden für zwangsweise Außerlandesbringungen per Flugzeug (Einzelrückführung und Charterrückführung) insgesamt € 11,6 Millionen an Zahlungen getätigt.

Im Jahr 2019 wurden (mit Stichtag 11. September 2019) 40 Charterrückführungen nach Pakistan, Kosovo, Nigeria, Georgien, Armenien, Russland, Nordmazedonien, Serbien, Afghanistan, Gambia, Usbekistan, Guinea und Mongolei durchgeführt.

Quelle: Parlamentarische Anfragebeantwortung vom 30.10.2019- BM Peschorn

Asylverfahren- Zuständigkeiten



I. Der „Asylantrag“ = Der Antrag auf internationalen Schutz

-Zuständigkeit:

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl = **BFA**

mehrere Außenstellen

in Linz: Derflingerstraße 1, 4020, Außenstelle: Unionstraße

die Polizei hat keine eigene inhaltliche Entscheidungsbefugnis

-Rechte des*der Asylwerbers*in:

faktischer **Abschiebeschutz** bis zum Abschluss des Verfahrens

Anspruch auf (Bundes)Grundversorgung

-Verfahrensstatus:

Asylwerber*in ist **Partei** eines Verwaltungsverfahrens

- Das BFA ist ebenfalls Partei

Instanzenzug

.BFA 



Mitwirkungspflichten von Asylwerber*innen



- Antrag ist zu begründen
- Fluchtgründe sind eigeninitiativ vorzubringen
- Auf Nachfrage wahrheitsgemäß antworten
- an Sachverständigengutachten mitwirken
- Ärztliche Befunde offenlegen
- Meldeverpflichtung und Bekanntgabe des Aufenthaltsorts

Ermittlungspflicht und Verfahrensrechte des BVwG



- Aktuelle Länderberichte (abhängig von Sicherheitslage)
- Parteiengehör
- Durchführung einer mündlichen Verhandlung
- Ermittlung der Wahrheit
- Freie Beweiswürdigung

Gegenstand des Verfahrens

= Asylantrag

- Antrag auf subsidiären Schutz (=vorübergehender Schutztitel)
- negative Entscheidung über Asyl und Subsidiären Schutz:
Aufenthaltsberechtigung ist amtswegig zu prüfen (Bleiberecht)
- Mit Entscheidung ist über die Zulässigkeit/Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung abzusprechen= Außerlandesbringung möglich?
- Einreiseverbot bei Straffälligkeit
- Behörde entscheidet in mehreren Spruchpunkten

Die Flüchtlingseigenschaft

- Ursprung: Genfer Flüchtlingskonvention (Völkerrechtlicher Vertrag)
- Transformation ins österreichische Recht durch Asylgesetz

- Flüchtling ist, Wer:
- *sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz hat und*
- *wegen ihrer **Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe** oder wegen ihrer **politischen Überzeugung***
- *eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung hat und*
- *den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder*
- *wegen dieser Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren kann*

ein Asylwerber hat diese Voraussetzungen im Verfahren glaubhaft darzulegen

Wohlbegründete Furcht



- Furcht muss: subjektiv begründet & objektiv nachvollziehbar sein
- Erklärungen des*der Asylwerbers*in sind mit der Lage im Herkunftsstaat zu vergleichen
- Subjektive Komponente: Beurteilung nach persönlichen Schilderung des*r Asylwerbers*in (psychische Verfassung, familiäre Situation und die Persönlichkeit der Antragstellenden Person sind zu berücksichtigen)
- Muss objektivierbar sein: Verhältnisse im Herkunftsstaat müssen das Vorbringen glaubhaft erscheinen lassen (**Wahrscheinlichkeit** der Verfolgung ist maßgeblich)- **Prognose!**
- Keine Notwendigkeit von bereits erfolgten Verfolgungshandlungen- Indiz
- Eine entfernte Möglichkeit reicht nicht aus

Verfolgung



- Handlung, welche individuell gegen eine Person gerichtet ist
- Jedenfalls:
- Bedrohung des Lebens oder der Freiheit
- schwerwiegende Verstöße gegen die Menschenrechte
- EU Statusrichtlinie: Handlung, welche aufgrund ihrer Art so gravierend ist, dass sie Verletzung gegen die Menschenrechte darstellt (Kinder, Strafverfolgung)
- Kann einzelne Handlung oder wiederholende Handlung sein
- Verfolgung muss vom Staat ausgehen
- Asylrelevanz von nicht staatlicher Verfolgung (Boku Haram, Taliban), wenn Staat nicht schützen kann und Verfolgung auf einem GFK Grund beruht

Innerstaatliche Fluchtalternative



- Relevant bei Verfolgung durch Private
- Staatliche Verfolgung droht auf gesamten Staatsgebiet
- In EU Statusrichtlinie verankert
- Leben nur in Teilen des Landes von asylrelevanter Verfolgung bedroht
- „normales“ Leben in anderen Teilen des Landes zumutbar- **besondere Relevanz für aktuelle Rechtsprechung Afghanistan**
- Asyleigenschaft wird versagt, da eine innerstaatliche Fluchtalternative gegeben ist

Verfolgungsgründe

Rasse

- Hautfarbe
- Abstammung
- Volksgruppe

Religion

- religiöse Gemeinschaft
- Sekten
- anerkannte Religionsgemeinschaften
- Atheismus

Verfolgungsgründe (2)

Nationalität

- Staatsangehörigkeit
- Staatenlosigkeit
- ethnische oder sprachliche Gruppe (oft Überschneidung mit Rasse)

Soziale Gruppe

- Die Gruppe muss unabhängig von der Verfolgung existieren
- Die Größe der Gruppe ist nicht entscheidend
- Es ist nicht die Verfolgung der gesamten Gruppe gefordert

Verfolgungsgründe (3)

Bsp.

Familie (oft in Kombination mit politischer Gesinnung)

sexuelle Orientierung

Geschlecht

Klasse

Kaste

Gewerkschaft

- Auslegungskompetenz des EuGH spielt eine enorme Rolle
- Das Bestehen von sozialen Gruppen ist differenziert ausgestaltet und im Einzelfall zu beurteilen

Verfolgungsgründe (4)

Politische Überzeugung

- politische Anschauung
- bloße politische Meinung
- muss Teil der Identität sein
- eine vom Staat unterstellte politische Anschauung
- auch eine unverhältnismäßig hohe Strafe bei Bsp. Verlassen des Landes

Sur Place Flüchtlinge

- Fluchtgründe müssen nicht im Zeitpunkt des Verlassens des Herkunftsstaates bestanden haben
- Erzeugung mancher Fluchtgründe, welche Flüchtlingseigenschaft ist Genfer Konvention nach Ausreise aus Herkunftsstaat
- Bsp.: Änderung der Religionszugehörigkeit, westliche Gesinnung
- Bezeichnung dieser Personengruppe: Sur Place Flüchtlinge

Ausschlussgründe

- Ausgeschlossen von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (in GFK) ist jedenfalls,
- Wer sich eines Kriegsverbrechens schuldig gemacht hat oder
- Handlungen gesetzt hat welche den Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen

- Im AsylG :
- Personen welche eine Gefahr für die Republik darstellen oder
- wenn sie durch ein inländisches Gericht zu einem besonders schweren Verbrechens verurteilt worden sind
- Aberkennungsverfahren, wenn ein solcher Grund erst nach der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hervor kommt

Subsidiär Schutzberechtigte



- keinen völkerrechtlichen Vertrag als Grundlage
- Leitet sich unmittelbar aus Unionsrecht ab
- zu prüfen, wenn die Asyleigenschaft nicht zuerkannt wird, oder aberkannt wird
- In Bezug auf den Herkunftsstaat zu prüfen
- Maßgeblich für die Zuerkennung ist das Recht auf Leben und das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Folter, unmenschliche Behandlung) und das Verbot der Todesstrafe
- reale Gefahr einer Verletzung muss bestehen (=Real Risk)
- Refoulment Schutz= keine Abschiebung in Staaten in welchen die Todesstrafe droht
- Steigende Zahl von Aberkennungsverfahren

- Subsidiäre Schutzberechtigung fordert konkrete Anhaltspunkte für eine ernsthafte Gefahr
- Glaubhaftmachung von stichhaltigen Gründen („substantial grounds“) notwendig
- Bloße Möglichkeit oder eine spekulative Behauptung einer solchen Bedrohung ist nicht ausreichend
- Gefährdung bei Gesundheit muss durch Akteur verursacht sein
- Bsp.: Wohnungs- und Nahrungsmittellosigkeit iVm Bürgerkrieg
- Gefordert ist Glaubhaftmachung einer erheblichen Wahrscheinlichkeit einer aktuellen, ernsthaften bzw. gewichtigen Gefahr

Bleiberecht

- Lange Verfahrensdauern im Asylverfahren
- Bleiberechtstitel wurden in die Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz aufgenommen
- „Aufenthaltsberechtigung“ oder
- „Aufenthaltsberechtigung plus“ (mit Arbeitsmarktzugang)
- Bei besonderer Anbindung zu Österreich im Hinblick auf das Grundrecht auf Privat- und Familienleben (Art 8 EMRK)
- Argumente des VfGH und VwGH:

Bewusstsein, dass bloß vorübergehender Aufenthalt

Illegale Einreise schadet nicht

Besonders relevant ist die Gefährdung der öffentlichen Ordnung

Ein Eingriff darf nicht unverhältnismäßig sein

Bleiberecht (2)



„Bei dieser Interessenabwägung hat das BVwG der besonders **langen Dauer des Aufenthalts** des Revisionswerbers in Österreich, die bis zur Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses bereits dreizehneinhalb Jahre betragen hatte, **nicht die ihr nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zukommende Bedeutung beigemessen**, indem es der Sache nach den Gesichtspunkt des **§ 9 Abs. 2 Z 8 BFA-VG** („Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren“) in **unverhältnismäßiger Weise in den Vordergrund stellte.“**

VwGH vom 22.08.2019 (Ra 2019/21/0114)

Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung



- Außerlandesbringung zulässig, oder nicht (Rückkehrentscheidung)?
- Unzulässig, wenn dem*der Betroffenen beispielsweise die Todesstrafe im Herkunftsstaat droht
- Refoulment Schutz
- Duldung auf österreichischem Staatsgebiet
- Kein Anspruch auf Sozialleistungen
- kann auf Dauer oder vorübergehend unzulässig sein
- Ist eine Rückkehrentscheidung zulässig und wird der Bescheid/ Erkenntnis rechtskräftig, kann die Abschiebung vollzogen werden

Das Erkenntnis des BVwG

- Schluss der Beweisaufnahme mit Ende der Verhandlung
- Mündlich oder schriftlich
- Ab Zustellung rechtskräftig!!!- Fristlauf beginnt

- Frist für freiwillige Ausreise
- Rechtsmittelfrist
- Verlust des Aufenthaltsrechts mit Rechtskraft

Beschwerden an die Höchstgerichte



- VwGH und VfGH
- Anwaltspflicht
- Antrag auf Verfahrenshilfe durch Rechtsberatung möglich-
Zeitproblem
- Frist 6 Wochen
- Mangel an qualifizierten Asylanwält*innen
- Pro Person jedenfalls 240€
- Chancenaussicht gering- insb bei VwGH

Interim Measure/ Rule 39

- Nach Ablehnung innerstaatlicher Höchstgerichte (zumindest Verfahrenshilfe)
- Rechtsmittel an EGMR
- Enormer Arbeitsaufwand
- Kaum anwaltliche Ressourcen
- Zulässigkeit sehr eng
- Auf Englisch zu verfassen
- Bei extremer Vulnerabilität anzudenken

Frist für die freiwillige Ausreise

- isR 14 Tage
- „Startschuss für fremdenpolizeiliches Handeln“
- Antrag auf „freiwillige“ Ausreise
- Qualität der Rückkehrberatung
- RückführungsRL Bedachtnahme auf Kindeswohl und soziale Anknüpfungen notwendig- keine Beachtung in Praxis
- Ende der Landesgrundversorgung

Die Fremdenpolizei



- Wohnsitzauflage (Mandatsbescheid)
- Mitwirkung an der Dokumentenbeschaffung (Bescheid)
- Strafen wegen illegalen Aufenthaltes (LPD)

Die Wohnsitzauflage

- Mittels Mandatsbescheid
- Vorstellung leitet bloß Ermittlungsverfahren ein
- Kein ausreichender Rechtschutz (mE Verfassungswidrig)
- idR Fieberbrunn und Wien Schwechat
- Verstoß gegen Wohnsitzauflage:

Geldbuße

Fluchtgefahr?

Schubhaft?

„...dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat unter den Sanktionen, die gegen einen Antragsteller für grobe Verstöße gegen die Vorschriften der Unterbringungscentren und grob gewalttätiges Verhalten verhängt werden können, keine Sanktion vorsehen kann, mit der die im Rahmen der Aufnahme gewährten **materiellen Leistungen** im Sinne von Art. 2 Buchst. f und g dieser Richtlinie, die sich auf **Unterkunft, Verpflegung und Kleidung beziehen, auch nur zeitweilig entzogen werden, weil diese Sanktion dem Antragsteller die Möglichkeit nähme, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen.**“

Dokumentenbeschaffung

- Reisepass beim BFA vorhanden? Gültig?
- Starke Unterschiede nach Herkunftsstaaten
- Mitwirkungspflicht mittels Bescheid
- Gesetzliche Rechtsberatung vorgesehen (noch: VMÖ und ARGE)
- Laissez Passer
- Ohne Dokument- keine Schubhaft
- Schubhaft nur, wenn kein gelindertes Mittel- Fluchtgefahr
- Polizeiliche Meldeverpflichtung

Strafen wg illegalen Aufenthaltes

- Ab Verlust des Aufenthaltsrechts
- Ab € 1000
- Aktuell zumeist € 5000
- Unterscheidung: Strafverfügung- Straferkenntnis
- Beschwerde an das LVwG
- Ersatzfreiheitsstrafe wenn nicht einbringlich

An dieser Stelle bitte ich um Ihre Fragen!

Danke für die Aufmerksamkeit!